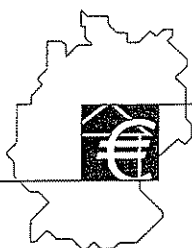


17635/2009



FREISTAAT THÜRINGEN

Finanzministerium



Thüringer Finanzministerium · PSF 900461 · D-99107 Erfurt

Oberste Landesbehörden
Ist. Verteiler

Thüringer Kultusministerium
14. Mai 2009

114

E-Mail, Fax
K.Recke-Herrmann@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	P1525A-04.01-104.5	(0361) 37-96 196 Frau Recke-Herrmann	13. Mai 2009

Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Thüringer Vorschussrichtlinie - ThürVR)

In Thüringen waren bis zum 31.03.2009 die Vorschussrichtlinien Bundes vom 28. November 1975 (GMBI. S. 829) auf der Grundlage des § 83 i.V.m. § 141 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz anzuwenden. Das Thüringer Beamtengesetz in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung sieht eine dem § 141 Abs. 2 ThürBG entsprechende Bestimmung nicht mehr vor. Daher wurde eine Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Thüringer Vorschussrichtlinie - ThürVR) erforderlich. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. April 2009 in Kraft.

Ich bitte, die Beschäftigten in geeigneter Weise über die ThürVR zu informieren.

Die ThürVR wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Im Auftrag

Sven Pilch

Anlage

V: 1. Je eine Kopie an Ref. 1A1, 1A3, 1A4, 1A5, 1A6 u. d. B. u. K. u. w. V.
2. Frau Recke u. d. B. um Info an die Mitarbeiter/-innen des TKT
W/O
18.05.09
Fr. Schultze u. d. B. um Info aus dem nachgeordneten Bereich

Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Thüringer Vorschussrichtlinie - ThürVR)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie regelt die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte (Beschäftigte) des Landes, die einen Anspruch auf laufende Bezüge haben. Tarifbeschäftigte müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem noch auf mindestens drei Jahre befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und ihre Probezeit beendet haben.
- 1.2 Die Richtlinie gilt nicht für
 - a) geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Beamte auf Widerruf sowie alle sonstigen in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen und
 - c) Empfänger von Versorgungs- sowie Emeritenbezügen.

2. Allgemeines

- 2.1 Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein hierauf gerichteter Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2 Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden, soweit für denselben Zweck der Anspruch auf sonstige Leistungen zweifelsfrei feststeht und auch realisierbar ist.
- 2.3 Vorschüsse dürfen im Hinblick auf ihre Tilgung nicht zu einer untragbaren Verschuldung der Empfänger führen.
- 2.4 Vorschüsse aus verschiedenen besonderen Gründen (Nr. 3.2) können im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge nach Nummer 4 nebeneinander bewilligt werden.
- 2.5 Vorschüsse sollen nicht bewilligt werden, wenn der Antrag mehr als sechs Monate vor oder nach dem Ereignis gestellt wird, das die unabwendbaren Aufwendungen verursacht.
- 2.6 Gehören beide Ehegatten zum antragsberechtigten Personenkreis, so kann aus demselben Anlass nur ein Vorschuss bewilligt werden. Der andere Ehegatte hat auf dem Vorschussantrag zu bestätigen, dass er aus diesem Anlass einen eigenen Vorschuss nicht beantragt und auch nicht erhalten hat.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Auf Antrag können Vorschüsse bewilligt werden, wenn die Beschäftigten in einer finanziellen Notlage sind, weil sie aus einem besonderen Grund zu unabwendbaren Aufwendungen in der Höhe von mindestens 500 Euro genötigt sind, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht mehr bestreiten können.

3.2 Besondere Gründe im Sinne von Nummer 3.1 sind:

- a) Wohnungswechsel
 - aa) bei Eheschließung, Geburt, Annahme eines Kindes oder Aufnahme einer Person in die häusliche Gemeinschaft aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung, weil die Anzahl der Wohnräume (ohne Küche oder Nebenräume) geringer ist als die der zum Haushalt gehörenden Personen,
 - bb) bei Ehescheidung,
 - cc) aus ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen oder
 - dd) infolge Kündigung durch den Vermieter;
- b) Beschaffung von Möbeln und Hausrat aus Anlass
 - aa) der Eheschließung,
 - bb) der erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes oder
 - cc) der Ehescheidung (Bewilligung ab Antragstellung bei Gericht);
- c) Gewährung einer Aussteuer oder Ausstattung an eigene Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder
 - aa) bei deren erstmaliger Begründung eines Hausstandes oder
 - bb) bei deren Heirat;
- d) ungedeckter Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung z.B. durch Brand oder Wasserschaden;
- e) Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen (Verwandte bis zum zweiten Grad, Schwägerte des ersten Grades und Pflegeeltern);
- f) Beschaffung des jeweils ersten Kraftfahrzeugs durch Schwerbehinderte mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. mit erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen „G“), wenn sie bisher noch nicht im Besitz ein eigenes Kraftfahrzeug sind, dieses jedoch für das Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte benötigen.

3.3 Bei Wohnungswechsel sind unabwendbare Aufwendungen die Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (§ 5 Thüringer Umzugskostengesetz) sowie sonstige Aufwendungen bis zur Höhe der Pauschvergütung (§ 8 Abs. 3 und 4 Thüringer Umzugskostengesetz). Zu den Aufwendungen für das Beschaffen von Möbeln und Hausrat aus Anlass des Wohnungswechsels darf kein Vorschuss gewährt werden.

3.4 Der Vorschuss muss in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden. Die Bewilligungsstelle kann vom Beschäftigten den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangen. Nicht nachweislich zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen. Der Beschäftigte ist bei der Bewilligung darauf hinzuweisen.

3.5 Verheirateten Beschäftigten darf der Vorschuss erst gewährt werden, wenn sich auch der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

4. Vorschusshöhe

- 4.1 Der Vorschuss darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5.000 Euro nicht übersteigen. Bezüge nach Satz 1 sind
- a) bei Beamten und Richtern das Grundgehalt und der Familienzuschlag,
 - b) bei Tarifbeschäftigten das Tabellenentgelt.

Der Berechnung des Vorschusses sind die Bezüge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht.

- 4.2 Werden mehrere Vorschüsse aus verschiedenen Gründen (Nr. 3.2) nebeneinander beantragt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus einem anderem Grund beantragt, so darf der jeweilige Vorschuss im Rahmen des Höchstbetrages nach Nummer 4.1 nur insoweit gewährt werden, als die Summe der Vorschüsse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung, den Gesamtbetrag von 7.000 Euro nicht übersteigt.
- 4.3 Vorschüsse sind lohnsteuerrechtlich Arbeitgeberdarlehen, deren jeweilige Zinsvorteile derzeit nach Nr. 2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 1.10.2008 (BStBl. I S. 892) steuerpflichtig sind, wenn die Vorschusshöhe am Ende des Lohnzahlungszeitraumes 2.600 Euro übersteigt. Der durch die Zinsersparnis bedingte geldwerte Vorteil wird in das Lohnsteuerabzugsverfahren einbezogen und die hierauf entfallende Lohnsteuer wird von den Bezügen des Beschäftigten einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

5. Tilgung

- 5.1 Die Vorschüsse werden durch Abzug der von der Bewilligungsstelle festgesetzten Tilgungsrate von den laufenden Bezügen des Beschäftigten getilgt. Die Tilgung beginnt mit dem übernächsten Zahltag der laufenden Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.
- 5.2 Die Vorschüsse sind in längstens vierundzwanzig Monaten in jeweils gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Die monatliche Tilgungsrate soll mindestens 50 Euro betragen. Soweit der Vorschuss zu Leistungen verwendet wird, für die der Beschäftigte in der Folge Ersatz erhält (z.B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden. Werden mehrere Vorschüsse nebeneinander bewilligt oder wird vor der vollständigen Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus anderem Grund bewilligt, so können die Vorschüsse zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.
- 5.3 Die Vorschüsse müssen spätestens bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land vollständig getilgt sein. Bei vorzeitigem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschussrestes im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.
- 5.4 Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses vorübergehend als besondere Härte erscheinen (z.B. wegen schwerer oder längerer Erkrankung, Beurlaubung von kurzer Dauer), kann auf Antrag die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu zwölf Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 kann bei einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder nach § 14 Thüringer Urlaubsverordnung und bei der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes auf Antrag die Tilgung des Vorschusses für die gesamte Dauer der Beurlaubung ausgesetzt werden, wenn und solange die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Beurlaubung zugesichert wird.
- 5.5 Bei einer Verminderung der laufenden Bezüge des Beschäftigten, bei einer längerfristigen Beurlaubung ohne Bezüge oder eines Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag die monatliche Tilgungsrate angemessen ermäßigt werden. Dabei soll der Gesamttilgungszeitraum von vierundzwanzig Monaten nicht überschritten werden.

6. Vorschussgewährung bei dienstlicher Verwendung im Ausland

Bei dienstlicher Verwendung im Ausland finden die beim Bund geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

7. Zuständigkeit

Über Vorschussanträge unter Verwendung des Formblattes „Antrag“ (Anlage zu Nummer 7) entscheidet die Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt hat, die personalführende Stelle des Antragstellers. Die Zahlung der bewilligten Vorschüsse erfolgt mit den laufenden Bezügen. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

8. Ausnahmen

Das Finanzministerium kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

9. Andere Dienstherren

Den Gemeinden, Landkreisen und anderen Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, beim Gewähren unverzinslicher Vorschüsse an ihre Beschäftigten diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.

10. Übergangsbestimmung

Für Vorschüsse, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien - VR) vom 28. November 1975 - Rundschreiben des BMI vom 28. November 1975 - D III 6 - 213 230/12 - (GMBI. S. 829) bewilligt worden sind, gelten diese Bestimmungen weiter.

11. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft. Das Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 27.02.1998, Az. 16.0555.00 (GV-VV-203030-4) zur Aussetzung der Vorschusstilgung im Erziehungsurlaub tritt außer Kraft.

Erfurt, 08.05.2009

gez.
Birgit Diezel

Finanzministerin

An Bewilligungsstelle	Eingangsstempel der Bewilligungsstelle
Straße	
Ort	
beigefügte Anlagen:	

Antrag auf einen Vorschuss

nach der Thüringer Vorschussrichtlinie

1 Angaben zur Person				
Name, Vorname				Geburtsdatum
Anschrift:				Behörden- u. Pers.-Nr.
				Hausruf (freiwillige Angabe)
Familienstand	Verheiratet seit	verwitwet seit	geschieden seit	dauernd getrennt lebend seit
<input type="checkbox"/> ledig				
Ich gewähre folgenden mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen Unterhalt:				
1.		4.		
2.		5.		
3.		6.		

2 Angaben zum Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis		
Dienst-/Beschäftigungsstelle		im öffentlichen Dienst beschäftigt seit
Ich bin	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin bzw. Richter/Richterin	
<input type="checkbox"/> auf Lebenszeit <input type="checkbox"/> auf Probe <input type="checkbox"/> auf Widerruf <input type="checkbox"/> auf Zeit		
Ich bin	<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter	
<input type="checkbox"/> in ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> auf unbestimmte Zeit <input type="checkbox"/> von vorübergehender Dauer Ende des Fristvertrages: _____ <input type="checkbox"/> im Probeverhältnis Ende der Probezeit: _____		

3 Höhe des beantragten Vorschusses		
Ich beantrage einen Vorschuss in Höhe von zahlbar auf das Bezüge- bzw. Entgeltkonto		Euro

4 Begründung des Antrags

Aus folgenden besonderen Umständen bin ich zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die ich aus eigenen Mitteln und Mitteln meines mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten kann:

5 Verwendungszweck

Ich beabsichtige, den Vorschuss für folgende Zwecke zu verwenden
(z.B. Hausratbeschaffung aus Anlass der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung)

Die Aufwendungen

sind entstanden am: _____ werden entstehen am: _____

6 Einkommen im Monat vor der Antragstellung

monatliche Bezüge:	Brutto Euro
bei Beamten: Grundgehalt und Familienzuschlag	
bei Tarifbeschäftigten: Tabellenentgelt	
sonstiges Einkommen	
Arbeits- und sonstiges Einkommen meines	
<input type="checkbox"/> mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. zukünftigen Ehegatten	

7 Noch nicht getilgte Schuldbeträge

	insgesamt in Euro	monatliche Belastung in Euro
aus früheren Vorschüssen		
aus sonstigen Schuldverpflichtungen gegenüber öffentlichen oder privaten Stellen		
liegen Bezügeabtretungen bzw. -Pfändungen vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
monatliche Belastungen aus bestehenden Vorschüssen und sonstigen Schuldverpflichtungen		

8 Sonstige Belastungen

Euro

Ich habe die folgenden laufenden Belastungen (Miete, Versicherungen etc.) monatlich aufzubringen.

9 Einsetzbare Mittel

Unabhängig von den Angaben unter Nummer 6 verfüge ich bzw. verfügt mein	Euro
<input type="checkbox"/> mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte bzw. künftiger Ehegatten	
<input type="checkbox"/> über keine Mittel, die für den Zweck des Vorschusses verwendet werden können	
<input type="checkbox"/> über folgende Mittel, die für den Zweck des Vorschusses verwendet werden können	

10 Tilgung des Vorschusses

Die Höhe der monatlichen Rate bitte ich festzusetzen auf: (mindestens 1/24 der Vorschusshöhe, jedoch nicht weniger als 50 Euro)		Euro
<p>Vorschüsse sind lohnsteuerrechtlich Arbeitgeberdarlehen, deren jeweilige Zinsvorteile nach Nr. 2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 1.10.2008 (BStBl. I S. 892) steuerpflichtig sind, wenn die Vorschusshöhe am Ende des Lohnzahlungszeitraumes 2.600 Euro übersteigt. Der durch die Zinssparnis bedingte geldwerte Vorteil wird in das Lohnsteuerabzugsverfahren einbezogen und die hierauf entfallende Lohnsteuer wird von den Bezügen des Beschäftigten einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.</p>		

11 Nachweispflicht über die Verwendung des Vorschusses

Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses werde ich auf Anforderung nachweisen. Mir ist bekannt, dass nicht zweckentsprechend verwendete Beträge unverzüglich zurückzuzahlen sind.

12 Erklärung des Antragstellers

<ul style="list-style-type: none"> • Ich verpflichte mich, Ersatzleistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen) zu Aufwendungen, zu denen der Vorschuss gewährt worden ist, anzuzeigen und bei vorzeitiger Beendigung meines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses den Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. • Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre, dass weder mein mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte bzw. künftiger Ehegatte noch andere Personen aus gleichem Anlass einen Vorschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten haben.
Ort, Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in

13 Erklärung des Ehegatten bzw. zukünftigen Ehegatten

<ul style="list-style-type: none"> • Hiermit versichere ich, neben meinem Ehegatten bzw. zukünftigen Ehegatten aus demselben Antragsgrund keinen Vorschuss zu beantragen oder erhalten zu haben. • Die meinem Ehegatten bzw. zukünftigen Ehegatten durch die Zahlung des o.a. Vorschusses entstehenden Verbindlichkeiten übernehme ich neben diesem als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
Ort, Datum, Unterschrift des Ehegatten bzw. zukünftigen Ehegatten

